

**Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur  
Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

**- Ablösesatzung -**

**§ 1**

**Ablösung von Stellplatzpflichten**

Die Ablösung von Stellplätzen, die gem. § 3 der Ortssatzung der Stadt Homberg (Efze) über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 04.10.1994 herzustellen sind, kann zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

**§ 2**

**Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages (Ablösebetrages) beträgt 60 Prozent der Summe der Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen Stellplatzes und des Bodenwertes der Stellplatzfläche.
- (2) Die Herstellungskosten und der Bodenwert eines durchschnittlichen Stellplatzes betragen
  - a) innerhalb der von der Stadtmauer umfaßten Altstadt - Oberstadt und Freiheit-,  
beidseits der Ziegenhainer Straße von der "Drehscheibe" bis zur Abzweigung der Bahnhofstraße,  
beidseits der Konrad-Muth-Straße,  
beidseits der Kasseler Straße von der "Drehscheibe" bis zur Abzweigung des Mardorfer Weges,  
beidseits der Engelhard-Breul-Straße,  
soweit die Anliegergrundstücke von den Straßenzügen aus erschlossen sind,

und die Grundstücke der Kreisverwaltung Parkstraße, des Landeswohlfahrtsverbandes zwischen Bischofstraße und Haingasse und die Flächen östlich der Parkstraße bis an die Stadtmauer der Oberstadt angrenzend, entsprechend dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil zugehörigen Stadtplan in Blockmarkierung dargestellten Geltungsbereich,

6.350,00 DM; der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt somit 3.800,00 DM.

- b) in allen übrigen Gebieten der Kernstadt Homberg und in allen Stadtteilen betragen die Herstellungskosten und der Bodenwert eines durchschnittlichen Stellplatzes 4.670,00 DM, der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt somit 2.800,00 DM.
- (3) Vor Begleichung des Ablösebetrages soll eine Baugenehmigung nicht erteilt werden. Ausnahmen kann der Magistrat zulassen, soweit dem Antragsteller eine sofortige Zahlung wirtschaftlich nicht zumutbar und die Nachzahlung innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren sichergestellt ist.

### § 3

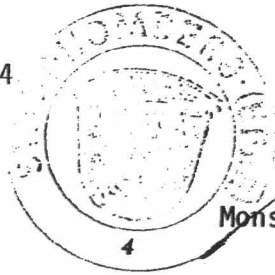
#### Verwendung der Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge sind gem. § 50, Abs. 7 Hessische Bauordnung zu verwenden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.
- . . .

§ 4  
Inkrafttreten

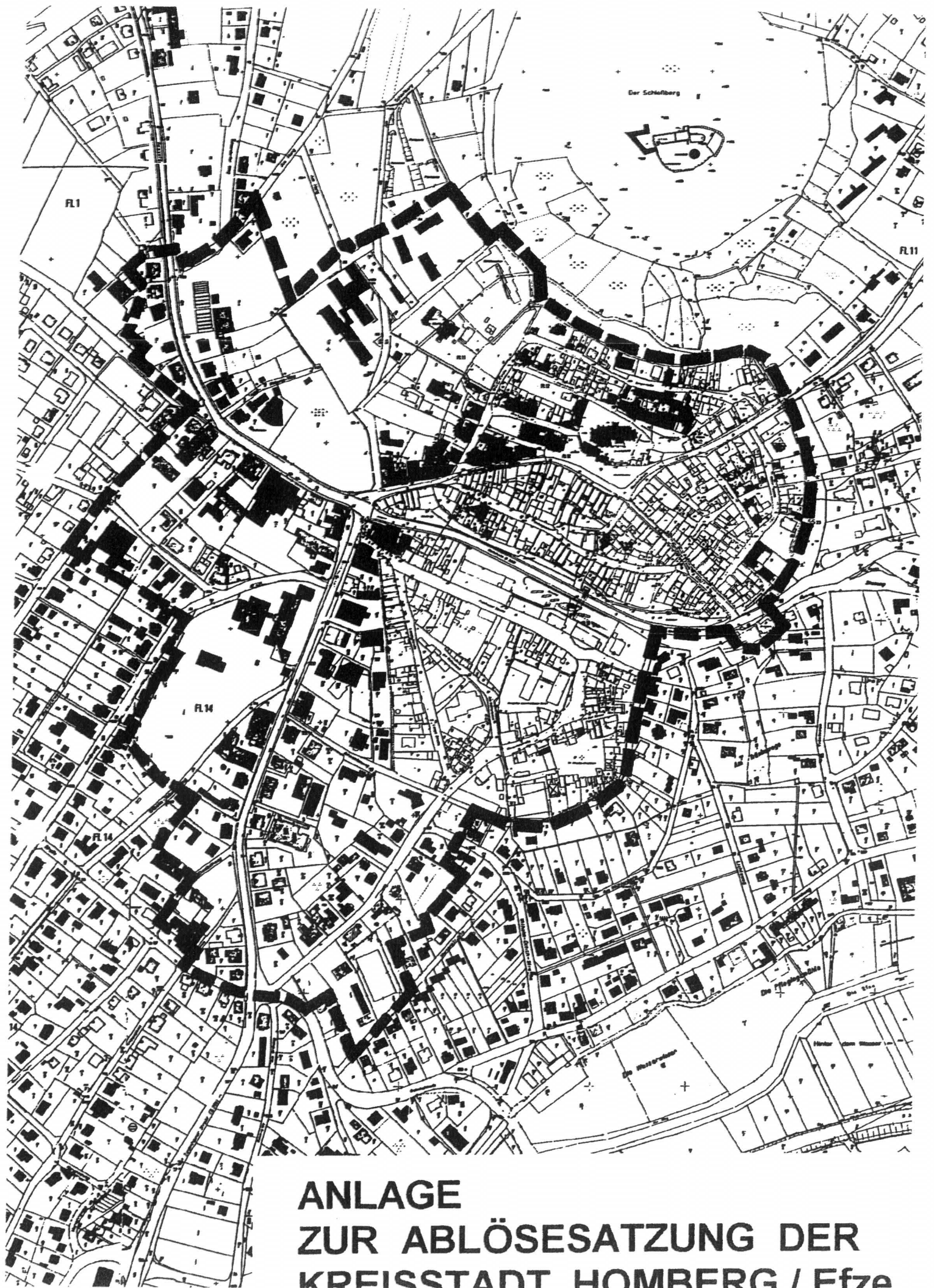
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 04.10.1994.



DER MAGISTRAT

  
Monstadt, Erster Stadtrat



**ANLAGE  
ZUR ABLÖSESATZUNG DER  
KREISSTADT HOMBERG / Ffze**